



BVfB-Newsletter

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Betreuungsbehörden wollen ein Viertel aller Betreuerbestellungen vermeiden

Deutscher Verein für Erstzuständigkeit der örtlichen Behörden zur Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

Die im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge organisierte Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Betreuungsbehörden hält bis zu 25 % aller an die Betreuungsgerichte herangetragenen Verfahren zur Einrichtung rechtlicher Betreuungen durch den Einsatz von Beratung, Assistenz und Betreuung durch Sozialhilfeträger oder Vollmachtserteilung für vermeidbar.

In den „Empfehlungen des Deutschen Vereins (DV) zur Stärkung des Erforderlichkeits-



grundsatzes im Betreuungsrecht am Beispiel der örtlichen Betreuungsbehörden“ beruft sich die AG der örtlichen Betreuungsbehörden auf die Ergebnisse der BE-OPS-Studien („Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen“ – eine Untersuchung von Prof. Dr. Northoff von der Hochschule Neubrandenburg in Schwerin 2008/2009), die gezeigt hätten, dass eine Viel-

zahl von Betreuerbestellungsverfahren vermeidbar seien. Um dieses Potenzial ausschöpfen zu können, soll nach Meinung des DV die Betreuungsbehörde als „Erste Anlaufstelle in Fragen der rechtlichen Betreuung“ fungieren. Damit könne vermieden werden, dass sich Menschen mit potenziellem Bedarf einer rechtlichen Betreuung weiterhin zunächst an das Betreuungsgericht wenden müssten. Durch das bisherige Verfahren würden der Justizapparat und das Gutachterwesen mit einer Vielzahl von Fällen befasst, die dort nicht anlanden müssten, was zu Kostenersparnissen führen würde.

Damit gehen die Betreuungsbehörden über den Beschluss der Justizministerkonferenz 2011 hinaus, die lediglich die obligatorische Erstellung eines Sozialberichts durch die Betreuungsbehörde gesetzlich regeln will. Der obligatorische Sozialbericht soll gewährleisten, dass die Betreuungsbehörde in jedem Einzelfall prüft, ob die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung tatsächlich erforderlich ist oder ob der Unterstützungsbedarf nicht eher im Bereich des Praktischen liegt und insofern durch andere - und konkret durch welche - Unterstützungsleistungen vor Ort Abhilfe geleistet werden könnte.

WWW.BTDIREKT.DE

Meinungen

Betreuungsvermeidung ist Vorenthaltung von Rechten und Rechtsschutz

Betreuungsbehörden wollen als „Erste Anlaufstellen“ auf dem Rücken der Betroffenen sparen

Helge Wittrodt

Jeder hat das Recht auf eine Betreuung, wenn Krankheit oder Behinderung die Handlungsmöglichkeiten rechtlicher Betreuers erforderlich machen. Eine Betreuerbestellung ist daher nicht nur der Eingriff in die Rechte der Betroffenen, sondern auch ein Beitrag zu deren Verwirklichung. Nicht immer ist eine Betreuerbestellung wirklich notwendig, sondern eine Notlösung, weil andere Hilfen ausreichend wären, aber nicht verfügbar sind. Auch der BVfB schätzt das Betreuungsvermeidungspotential auf durchaus mehr als 10 % der heutigen Bestellungen ein.

Dass aber bis zu 25 % der Betreuerbestellungsverfahren vermeidbar seien, wie der Deutsche Verein nun behauptet, hat bisher kein Akteur im Betreuungswesen ernsthaft vertreten. Diese fantastische Zahl ist auch bei großzügigster Auslegung nicht annähernd aus den Kosteneinsparungen abzuleiten, die die BEOPS-Studie in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen hat. Ein solch fahrlässiger Umgang mit wissenschaftlichen Quellen ist ungewöhnlich für die sonst sorgfältig belegten Stellungnahmen des Deutschen Vereins.

Unternehmen Betreuung

Kein Vertrauensschutz bei Vergütungsgewährung

Betreuungsgericht kann Vergütungsstufe absenken

Eine der Vergütungsgewährung einmal zugrunde gelegte Vergütungsstufenfeststellung begründet keinen Vertrauensschutz für den Berufsbetreuer. Das Betreuungsgericht kann bei einer späteren Vergütungsgewährung eine niedrigere Vergütungsstufe feststellen, wenn die Ausbildung des Berufsbetreuers anders beurteilt. Dies hat der Bundesgerichtshof am 8. Februar 2012 in einem Beschluss (XII ZB 230/11) festgestellt.

Im entschiedenen Fall hatte ein Diplom-Ingenieur für Versorgungstechnik einen Zertifikatskurs für Berufsbetreuer beim "Weinsberger Forum" absolviert und war zugelassener Rentenberater. Zunächst wurde ihm regelmäßig ein Stundensatz von 44 € zugebilligt. Dann hatten das Betreuungsgericht und das Landgericht nur den niedrigsten Stundensatz von 27 € festgestellt, weil der Berufsbetreuer über keine verwertbare Ausbildung verfüge.

Der Bundesgerichtshof bestätigte, dass der Zertifikatskurs des "Weinsberger Forums" weder einem Hochschul....

Die kompletten Beiträge können Sie unter www.btdirekt.de lesen.

Umschau

Altersvorsorgepflicht für Selbstständige unter 50?

Bundesregierung will Absicherung eines Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung

Nach einem Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung sollen alle Selbstständigen, die nicht gesetzlich oder freiwillig rentenversichert sind, einem berufsständischen Versorgungswerk für Freiberufler angehören oder eine private Vorsorge nach Rürup-Standard nachweisen, ab 2013 zur Vorsorge für das Alter und möglicherweise auch für eine Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtet werden.

Uneingeschränkt solle die Regelung für Selbstständige gelten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes jünger als 30 Jahre sind oder dann erst eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Für Selbstständige zwischen 30 und 50 Jahren sieht die Bundesregierung ermäßigte Pflichten vor. Über 50-Jährige wären nicht betroffen.

Abgesichert werden soll ein Einkommensniveau etwas oberhalb der Grundsicherung. Bei 45 Versicherungsjahren werden Monatsbeiträgen von 250 bis 300 Euro für die Alterssicherung und 100 Euro für die Erwerbsminderungsrente erwartet. Eine Versicherungspflicht für Erwerbsminderung ist innerhalb der Bundesregierung noch strittig.

WWW.BTDIREKT.DE

Verbände für Eignungskriterien für Berufsbetreuer

Erklärung der Verbandsvertreter zu untergesetzlichen Eignungsregelungen

Vertreter des Betreuungsgerichtstages (**BGT e.V.**), des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen (**BdB e.V.**), des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer (**BVfB e.V.**), der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM für die Betreuungsvereine der verbandlichen Caritas und der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine haben in einem Gespräch am 14.3.2012 in Kassel einen Konsens in der Notwendigkeit gemeinsamer Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer festgestellt.



Ziel soll die Einigung der beteiligten Verbände, Vereine und Institutionen auf fachliche Qualifikationskriterien sein. Anforderungen an die Eignungskriterien sind insbesondere die Transparenz der Kriterien und des Auswahlverfahrens. Weiterhin gilt es, die Verantwortung und Implementation vor Ort sicherzustellen (Arbeitsgemeinschaften auf örtlicher und Landesebene, Absprachen mit der Justiz). Für die Verbreitung und Akzeptanz bundesweiter Eignungskriterien soll der Weg einer gemeinsamen Empfehlung der Unterzeichnenden gegangen werden. Diese Empfehlung soll ein spätere gesetzliche Regelung vorbereiten und ermöglichen.

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V. wird sich für die Abschaffung der untersten Vergütungsstufe und eine konkretisierte Fortbildungsverpflichtung einsetzen."

Betreuervergütungen nach Fall- schwierigkeiten differenzieren

Maßnahmenkatalog des BGT für Durchsetzung des Erforderlichkeits- grundsatzes

Der Betreuungsgerichtstag e.V. fordert den Gesetzgeber auf, ein neues Vergütungssystem zu schaffen, das dem Trend zur Fallzahlsteigerung entgegenwirkt und schwierigere Fälle höher als einfache Fälle vergütet. In einem Forderungskatalog zur Stärkung des Erforderlichkeitsprinzips spricht sich der BGT auch für die gesetzliche Regelung von Eignungskriterien für Berufsbetreuer aus.

Das Vergütungssystem für beruflich geführte Betreuungen wirke dem Erforderlichkeitgrundsatz und der Qualitätssicherung entgegen, so der BGT. Es begünstige die Tendenz, Fallzahlen zu erhöhen und dadurch notwendige Betreuungszeiten zu reduzieren sowie Betreuungen länger als notwendig zu führen. Berufsbetreuer sollten aber primär schwierige Betreuungen führen und müssten dafür entsprechend vergütet werden.

Der Betreuungsgerichtstag will Funktion und Aufgaben der Betreuungsbehörden rechtlich genauer bestimmen und fordert Regelungen, dass die örtlichen Betreuungsbehörden in jedem Verfahren zur Bestellung eines Betreuers vom Betreuungsgericht mit der Sachverhaltsermittlung beauftragt werden, zur Anlaufstelle in allen Fragen der rechtlichen Betreuung werden und die Vernetzung der Akteure des Betreuungsrechts auf örtlicher Ebene koordinieren. Der BGT begrüßt die entsprechenden Vorschläge und Überlegungen im Abschlussbericht der Interdisziplinären Arbeitsgruppe des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) eingesetzten vom 20.10.2011 und in den „Empfehlungen des DV zur Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Betreuungsrecht am Beispiel der örtlichen Betreuungsbehörden“ vom 7.11.2011.

Kalender

Weiterbildungstermine April - Juli 2012

Freitag, 13.04.12	Waren (Müritz): Haftung von Berufsbetreuern
Freitag, 20.04.12	Koblenz: Haftung von Berufsbetreuern
Freitag, 27.04.12	Erlangen: Haftung von Berufsbetreuern
Freitag, 04.05.12	Frankfurt/M.: Probleme der Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II & XII für betreute Menschen
Freitag, 11.05.12	München: Der/die Betreute als Mieter und Immobilien-eigentümer
Freitag, 11.05.12	Berlin: Systematische Entschuldung
Donnerstag, 07.06.12	Waren (Müritz): Haftung von Berufsbetreuern
Freitag, 08.06.12	Leipzig: Der/die Betreute als Mieter und Immobilien-eigentümer
Freitag, 22.06.12	Hamburg: Der/die Betreute als Mieter und Immobilien-eigentümer
Freitag, 29.06.12	Hannover: Haftung von Berufsbetreuern
Freitag, 06.07.12	Paderborn: Haftung von Berufsbetreuern
Freitag, 13.07.12	Erfurt: Probleme der Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II & XII für betreute Menschen
Freitag, 20.07.12	Magdeburg: Probleme der Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II & XII für betreute Menschen
Freitag, 27.07.12	München: Probleme der Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II & XII für betreute Menschen

weitere Seminare finden Sie unter
www.iroeb.de

Impressum

Herausgeber

**Bundesverband freier
Berufsbetreuer e.V.**

Bundesgeschäftsstelle
Richard-Wagner Str. 52
10585 Berlin

eingetragen:

Registergericht Berlin
Charlottenburg
VR 26684B

Hinweis

Alle Angaben des BVfB-Newsletter werden sorgfältig geprüft.

Wir können jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.

Postanschrift:

Bundesverband freier
Berufsbetreuer e.V.
Servicegeschäftsstelle
Sachsendorfer Str. 7
03051 Cottbus



info@bvfbv.de



www.bvfbv.de

Hotline

Mo-Do 09:00-16:30 Uhr
Fr 09:00-14:00 Uhr

Tel: 0180 - 2001896
Fax: 0800 - 1901009

Vorstand

Helge Wittrodt
1. Vorsitzender/GF

Ramona Möller
2. Vorsitzende

Hartmut Wunschel
Schatzmeister